

Zusammenfassung: Dieser Artikel untersucht das in c. 201 § 2 CIC/83 normierte kanonische Rechtsinstitut der Nutzfrist (*tempus utile*). Nach einem Überblick über Genese und Systematik des Canons wird der Ursprung der Nutzfrist im römischen Recht sowie ihre Ausprägung im geltenden Kirchenrecht thematisiert. Der Beitrag erläutert die Voraussetzungen von Unwissenheit und Handlungsunfähigkeit, die den Lauf einer Nutzfrist hemmen. Anhand einschlägiger Entscheidungen der Apostolischen Signatur werden wesentliche praktische Kriterien verdeutlicht. Abschließend wird die Nutzfrist als Ausdruck kanonischer Billigkeit interpretiert.

Abstract: This article examines the canonical concept of useful time (*tempus utile*) as laid down in c. 201 § 2 CIC/83. Following an overview of the canon's origin and structure, it analyzes the roots of the concept of useful time in Roman law and its application in current canon law. The article explains how ignorance and incapacity to act suspend the running of a time limit. Selected decisions of the Apostolic Signatura illustrate important practical standards. The concept of useful time is finally interpreted as an expression of canonical equity.

Schlagwörter: Frist, Fristberechnung, Nutzfrist, *tempus utile*

Keywords: time limit, computation of time, useful time, *tempus utile*

Nutze die Zeit! Das ist nicht nur eine Lebensweisheit, sondern auch ein Erfordernis im kirchlichen Recht. Wer gar nicht oder nicht rechtzeitig handelt, kann dadurch ein Recht, das ihm zusteht, verlieren. Neben dem Normalfall einer Einheitsfrist (vgl. c. 201 § 1 CIC/83)¹, deren Zeit kontinuierlich abläuft, kennt das kanonische Recht den Sonderfall der Nutzfrist (vgl. c. 201 § 2), deren Beginn und Lauf durch Unkenntnis oder Handlungsunfähigkeit gehemmt werden kann. Dieser Artikel zeichnet zunächst Inhalt und Genese von c. 201 nach. An einen kurzen Blick auf die Einheitsfrist als Grundform der Fristberechnung schließt sich eine ausführliche Betrachtung der Sonderform der Nutzfrist an. Dieser Beitrag erläutert deren Ursprung im römischen Recht, die Bedingungen von Unwissenheit und Handlungsunfähigkeit, die im allgemeinen Kirchenrecht vorgesehenen Nutzfristen und die Bedeutung der Nutzfrist als Ausdruck der kanonischen Billigkeit. Nicht zuletzt werden ausgewählte Entscheidungen der Apostolischen Signatur besprochen, die sich mit der Nutzfrist beschäftigen.

¹ Sofern nicht anders angegeben beziehen sich die Canones im Folgenden auf den Codex von 1983.

1 Inhalt und Genese von c. 201

Das allgemeine Kirchenrecht unterscheidet in c. 201 zwischen zusammenhängender Zeit oder Einheitsfrist (*tempus continuum*) und Nutzfrist (*tempus utile*):

§ 1 *Tempus continuum intellegitur quod nullam patitur interruptionem.* § 1 Unter einer zusammenhängenden Zeit wird eine solche verstanden, die keine Unterbrechung zulässt.

§ 2 *Tempus utile intellegitur quod ita ius suum exercenti aut persequenti competit, ut ignorantia aut agere non valenti non currat.* § 2 Unter einer Nutzfrist versteht man eine Frist, die demjenigen, der sein Recht ausübt oder geltend macht, in der Weise zukommt, dass sie nicht verstreicht, wenn er unwissend ist oder nicht handeln kann.

Der Text dieses Canons ist eng angelehnt an c. 35 CIC/1917:

*Tempus utile illud intelligitur quod pro exercitio aut prosecutione sui iuris ita alicui competit ut ignorantia aut agere non valenti non currat; continuum, quod nullam patitur interruptionem.*²

Im geltenden allgemeinen Kirchenrecht ist der Text im Gegensatz zum Vorgängercodex in zwei Paragraphen gegliedert, und die Definition des Begriffs der zusammenhängenden Zeit steht am Anfang. Jedem Begriff einen eigenen Paragraphen zu widmen, macht den Canon übersichtlicher, und den Normalfall der zusammenhängenden Zeit an den Anfang zu stellen, erscheint logischer. Der heutige Text des c. 201 entspricht mit nur geringfügigen sprachlichen Änderungen dem Text, den die zuständige Arbeitsgruppe der Codexreformkommission im September/Oktober 1969 gebilligt hat.³ In einer Sitzung der Arbeitsgruppe im Mai 1974 wurde beschlossen, die Worte „secus intermissum“ zu streichen, mit denen § 1 in der ursprünglichen Fassung endete, da der Canon den Gegensatz von *tempus continuum* zu *tempus utile* behandle und nicht den Gegensatz zu *tempus intermissum*.⁴ Gleichzeitig wurde ohne Begründung angemerkt,

² Übers. d. Autors: „Nutzfrist wird als jene [Frist] verstanden, während der jemand ein Recht ausüben oder verteidigen kann, sodass die Zeit nicht verstreicht, wenn er das Recht nicht kennt oder es nicht ausüben kann; eine zusammenhängende [Frist] hingegen lässt keine Unterbrechung zu.“

³ Vgl. *Communicationes* 19 (1987), S. 198 f.

⁴ Vgl. *Communicationes* 23 (1991), S. 269.

dass in § 1 der Konjunktiv „*patiatur*“ statt des Indikativs „*patitur*“ verwendet werden müsse.⁵

Diese Änderungen wurden im *Schema canonum de normis generalibus* von 1977 übernommen⁶ und finden sich auch im *Schema CIC* von 1980⁷. Das *Schema Novissimum CIC* von 1982 enthält wieder den Indikativ „*patitur*“⁸ und entspricht damit der heutigen Fassung des c. 201.

2 Einheitsfrist (*tempus continuum*)

Einheitsfrist nach c. 201 § 1 ist ein Zeitraum, „der zur Hervorbringung der damit verbundenen Rechtswirkungen kontinuierlich ablaufen muß (‘*tempus continuum*’), also keine Unterbrechung verträgt“.⁹ Als Grundsatz gilt, dass bei einer Einheitsfrist eine Rechtswirkung nicht eintritt und der Fristenlauf wieder neu beginnt, wenn eine Einheitsfrist unterbrochen wird. Dies ist beispielsweise der Fall bei den für außergesetzliches und rechtswidriges Gewohnheitsrecht vorgesehenen Fristen (vgl. c. 26), bei den Fristen zum Erwerb eines Wohnsitzes oder Quasi-Wohnsitzes (vgl. c. 102 §§ 1, 2) sowie bei der Frist für die Inkardination von Rechts wegen eines Klerikers in eine andere Diözese (vgl. c. 268 § 1) oder eines Religiösen, der Kleriker ist und in den Diözesandienst wechseln möchte (vgl. c. 693).¹⁰

Obwohl in c. 201 § 1 nicht explizit erwähnt, kennt das allgemeine Kirchenrecht Fristen, die eine Unterbrechung zulassen (*tempus intermissum*), sodass die Rechtswirkungen eintreten, wenn die festgesetzte Frist insgesamt verstrichen ist, selbst wenn sie unterbrochen wurde. Dies gilt beispielsweise für die zulässige Höchstdauer der Abwesenheit im Zusammenhang mit der Residenzpflicht eines Diözesanbischofs (vgl. c. 395 § 2) oder eines Pfarrers (vgl. c. 533 § 2), denen eine einmonatige Abwesenheit mit oder ohne Unterbrechung zugestanden wird. Die

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Vgl. PONTIFICA COMMISSIONE CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Schema canonum libri I de normis generalibus*, Rom 1977, S. 54.

⁷ Vgl. PONTIFICA COMMISSIONE CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Schema Codex Iuris Canonici*, Rom 1982, S. 42.

⁸ Vgl. PONTIFICA COMMISSIONE CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Codex Iuris Canonici. Schema Novissimum*, Rom 1982, S. 32.

⁹ AYMANS, Winfried; MÖRSDORF, Klaus, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des *Codex Iuris Canonici*, Paderborn 1991 (=KanR I), S. 509.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 509 f.; KAPTIJN, Astrid, § 11 Rechtspersönlichkeit und rechtserhebliches Geschehen, in: Haering, Stephan; Rees, Wilhelm (Hrsg.), *HdbKathKR*.³ 2015, S. 183-198; hier S. 198; HEIMERL, Hans; PREE, Helmuth, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Ehrerecht, Wien 1983, S. 145; SOCHA, Hubert, Kommentar zu c. 201, in: MKCIC, Rn. 3a.

Mindestdauer des Noviziats in einem Religionsinstitut von zwölf Monaten lässt im begrenzten Umfang eine Unterbrechung zu (vgl. c. 649 § 1). Beim *tempus intermissum* ist entscheidend, dass die Summe der Teilzeiträume den rechtlich vorgeschriebenen Gesamtzeitraum ergibt.¹¹

3 Nutzfrist (*tempus utile*)

Der Einheitsfrist steht die Nutzfrist (*tempus utile*) in c. 201 § 2 gegenüber. Dies ist „eine Frist, die demjenigen, der sein Recht ausübt oder geltend macht, in der Weise zukommt, dass sie nicht verstreicht, wenn er unwissend ist oder nicht handeln kann“ (c. 201 § 2). Anders ausgedrückt: Eine Nutzfrist beginnt nicht zu laufen beziehungsweise pausiert in ihrem Ablauf, wenn sie bereits begonnen hat zu laufen, wenn jemand an der Ausübung oder Geltendmachung eines Rechts wegen Unwissenheit oder Handlungsunfähigkeit gehindert ist.

3.1 Nutzfrist im römischen Recht

Das Prinzip des *tempus utile* hat das kirchliche Recht aus dem römischen Recht übernommen.¹² Eine wesentliche Quelle ist D. 38.15.2. Sie handelt von Unwissen oder Unfähigkeit in Bezug auf die Annahme einer Erbschaft:

Utile tempus est bonorum possessionum admittendarum: ita autem utile tempus est, ut singuli dies in eo utiles sint, scilicet ut per singulos dies et scierit et potuerit admittere: ceterum quacumque die nescierit aut non potuerit, nulla dubitatio est, quin dies ei non cedat. Fieri autem potest, ut qui initio scierit vel potuerit bonorum possessionem admittere, hic incipiat nescire vel non posse admittere: scilicet si, cum initio cognovisset eum intestatum decessisse, postea quasi certiore nuntio allato dubitare cooperit, numquid testatus decesserit vel numquid vivat, quia hic

¹¹ Vgl. AYMANS; MÖRSDORF, Kanonisches Recht (wie Anm. 9), S. 510; SOCHA, Hubert, Kommentar zu c. 201, in: MKCIC, Rn. 3b.

¹² Vgl. VON SAVIGNY, Friedrich Carl, System des heutigen Römischen Rechts. Bd. 4: Sachenrecht, Berlin 1841, S. 421–439.

rumor postea perrepserat. Idem et in contrarium accipi potest, ut qui ignoravit initio, postea scire incipiat.¹³

Darin enthalten sind die beiden wesentlichen Elemente, die auch die Nutzfrist im geltenden kanonischen Recht ausmachen: Damit die Nutzfrist verstreicht, muss eine Person, die ein Recht ausüben oder geltend machen möchte, das erforderliche Wissen haben und handeln können. An jedem Tag, an dem dies nicht gegeben ist, verstreicht die Nutzfrist nicht, sei es, dass sie nicht zu laufen beginnt oder sei es, dass ihr Lauf unterbrochen wird.

Eine weitere wesentliche Quelle ist D. 44.3.1. Sie geht auf Gründe ein, aus denen eine Person nicht handeln kann:

Quia tractatus de utilibus diebus frequens est, videamus, quid sit experiundi potestatem habere. Et quidem in primis exigendum est, ut sit facultas agendi. Neque sufficit reo experiundi secum facere potestatem, vel habere eum qui se idonee defendat, nisi actor quoque nulla idonea causa impediatur experiri. Proinde sive apud hostes sit sive rei publicae causa absit sive in vinculis sit aut si tempestate in loco aliquo vel in regione detineatur, ut neque experiri neque mandare possit, experiundi potestatem non habet. Plane is, qui valetudine impeditur, ut mandare possit, in ea causa est, ut experiundi habeat potestatem. Illud utique neminem fugit experiundi potestatem non habere eum, qui praetoris copiam non habuit: proinde hi dies cedunt, quibus ius praetor reddit.¹⁴

¹³ Digesta Iustiniani Augusti, 38.15.2, ed. von Theodor Mommsen und Paul Krüger, Bd. 2, Berlin 1870, S. 363. Übers. d. Autors: „Nutzfrist ist die Frist, in der die Erbschaft angenommen werden kann, und zwar so, dass jeder einzelne Tag darin genutzt werden können muss, nämlich so, dass man an jedem einzelnen Tag sowohl wissen als auch in der Lage sein muss, die Erbschaft anzunehmen. Wenn jemand aber an einem Tag entweder unwissend ist oder nicht handeln kann, besteht kein Zweifel, dass ihm dieser Tag nicht angerechnet wird. Es kann jedoch vorkommen, dass jemand, der anfangs darum wusste oder in der Lage war, die Erbschaft anzunehmen, später beginnt, unwissend oder nicht mehr in der Lage zu sein, sie anzunehmen, zum Beispiel, wenn er zunächst wusste, dass der Verstorbene ohne Testament gestorben ist, später aber durch eine vermeintlich zuverlässigere Nachricht zu zweifeln beginnt, ob er vielleicht doch mit Testament gestorben ist oder ob er überhaupt gestorben ist, weil ein entsprechendes Gerücht später aufkam. Dasselbe kann auch umgekehrt gelten: jemand, der es anfangs nicht wusste, beginnt später, es zu wissen.“

¹⁴ In: ebd., S. 628. Übers. d. Autors: „Da häufig über die sogenannte Nutzfrist geschrieben wird, wollen wir betrachten, was es bedeutet, die Möglichkeit zu einer gerichtlichen Klage zu haben. Zunächst ist dafür erforderlich, dass überhaupt die Fähigkeit zum Handeln besteht. Es genügt nicht, dass der Beklagte die Möglichkeit hat, selbst zu handeln oder jemanden zu haben, der ihn angemessen verteidigt, wenn nicht auch der Kläger aus keinem triftigen Grund an der Klageerhebung gehindert ist. Daher gilt: Wenn jemand sich unter Feinden befindet oder wegen eines öffentlichen Auftrags abwesend ist, oder wenn er in Haft ist oder durch Sturm und Wetter irgendwo festgehalten wird, sodass er weder selbst klagen noch jemandem die Klage übertragen kann, so besitzt er keine Möglichkeit zur Klageerhebung. Aber wer nur durch Krankheit behindert ist, kann dennoch einen Vertreter

Die Nutzfrist wird hier in Bezug auf die gerichtliche Klagefrist behandelt. Die Frist läuft nur, wenn jemand die Möglichkeit hat zu handeln, d. h. der Beklagte muss die Möglichkeit haben, sich zu verteidigen oder jemanden damit zu beauftragen, der Kläger muss die Möglichkeit zur Klageerhebung haben und der Richter muss angegangen werden können. Einsatz im Krieg, Abwesenheit im Staatsauftrag, Haft oder Unwetter werden als Hinderungsgründe zugelassen. Im Falle einer Krankheit hingegen muss ein Vertreter bestellt werden.¹⁵

Das geltende deutsche und österreichische staatliche Recht kennt keine Nutzfrist (vgl. §§ 186–193 BGB; § 902 ABGB). Im Kirchenrecht hat sich das aus dem römischen Recht übernommene Prinzip der Nutzfrist bis heute erhalten.

3.2 Unwissenheit und Handlungsunfähigkeit

Das Grundprinzip hinter der Nutzfrist ist: Wer sein Recht ausüben oder geltend machen möchte, soll dazu die tatsächliche Möglichkeit haben. Ist die Ausübung eines Rechts oder dessen Geltendmachung an eine Frist gebunden, verstreicht diese Frist, wenn es sich um eine Nutzfrist handelt, nicht, wenn die betreffende Person unwissend oder handlungsunfähig ist.

3.2.1 Unwissenheit

Unwissenheit kann bedeuten, dass eine Person ein ihr zustehendes Recht nicht kennt, dass sie die zulässigen Rechtsmittel nicht kennt, dass sie Beginn und Dauer einer Frist nicht kennt, dass sie nicht weiß, dass sie ein Recht verliert, wenn sie nicht handelt oder dass sie sich an die falsche kirchliche Stelle wendet.¹⁶ Um zu vermeiden, dass eine Rekursfrist gegen ein Dekret wegen Unwissenheit nicht läuft, ist es sinnvoll, Dekrete stets eine Rechtsmittelbelehrung

einsetzen und in diesem Fall gilt, dass er die Möglichkeit zur Klage hat. Offensichtlich ist auch: Wer keinen Zugang zum Prätor hat, dem fehlt die Möglichkeit, Klage zu erheben. Daher werden diejenigen Tage nicht mitgerechnet, an denen der Prätor kein Recht spricht.“; Vgl. auch Dig. 48,5, in: ebd., Bd. II, S. 806, wo erwähnt wird, dass die Dauer einer Haft nicht zur Nutzfrist gezählt wird: „Quare sine dubio dies, quibus quis in custodia fuit, extra computationem utilium dierum existimanti tibi constitutos contradici non debuit.“ (Übers. d. Autos: „Daher steht außer Zweifel, dass die Tage, an denen jemand in Haft war, nicht zur Nutzfrist zählen, und dass dir, der du diese Tage aus der Berechnung ausgeschlossen hast, nicht hätte widersprochen werden dürfen.“)

¹⁵ Vgl. UBBELOHDE, August, Über die Berechnung des *tempus utile* der honorarischen Temporalklagen, Marburg 1891, S. 1 f.

¹⁶ Vgl. HEIMERL; PREE, Kirchenrecht (wie Anm. 10), S. 147.

beizufügen, auch wenn dies im Recht außer bei einer Entlassung aus einem Religionsinstitut nicht ausdrücklich gefordert ist.¹⁷ Unwissenheit wird nicht vermutet (vgl. c. 15 § 2), d. h. ein allgemeiner Verweis darauf, dass jemand kein Experte des kanonischen Rechts ist, reicht nicht aus. Vielmehr muss die tatsächliche Unwissenheit im Einzelfall nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Unwissenheit darf nicht selbst verschuldet sein, denn der Gesetzgeber hatte „gewiß nicht die Absicht, dem Leichtsinn und der Trägheit eine Prämie auszusetzen und von dem Grundsatz *vigilantibus iura subveniunt* abzuweichen“.¹⁸ Auch wenn von einem Gläubigen keine tiefergehende Kenntnis des kanonischen Rechts erwartet wird, so wird doch von ihm verlangt, mit der nötigen Sorgfalt und Wachsamkeit vorzugehen und sich bei Bedarf kirchliche Rechtsberatung zu suchen.¹⁹

3.2.2 Handlungsunfähigkeit

Handlungsunfähigkeit bedeutet die physische oder moralische Unfähigkeit, ein Recht auszuüben oder geltend zu machen, obwohl der Wille dazu besteht. Eine physische Handlungsunfähigkeit liegt vor, wenn jemand tatsächlich nicht handeln kann. Dies kann beispielsweise in einer schweren Krankheit begründet sein, die es ihm unmöglich macht, selbst zu handeln oder zumindest einen Anwalt und Bevollmächtigten zu beauftragen. Ebenso können Betriebsferien einer kirchlichen Behörde oder eines kirchlichen Gerichts eine fristgerechte Handlung

¹⁷ Eine Rechtsmittelbelehrung ist zur Gültigkeit eines Dekrets nach allgemeinem Kirchenrecht grundsätzlich nicht erforderlich. Lediglich c. 700 schreibt für die Gültigkeit eines Dekrets, mit dem ein Religiöse aus dem Institut entlassen wird, eine Rechtsmittelbelehrung vor. Vgl. AUMENTA, Sergio F., Ignoranza ed impossibilità ad agire in relazione al computo dei termini perentori, in: Baura, Eduardo (Hrsg.), *La giustizia nell'attività amministrativa della Chiesa. Il contenzioso amministrativo*, Mailand 2006 (= Monografie giuridiche; 31), S. 419–433; hier S. 426: „*Si tenga inoltre presente che il can. 700 CIC prevede l'obbligo di apporre in calce all'atto l'indicazione delle modalità per ricorrere, ma solo nel caso del decreto di dimissione del religioso (al quale il Codice equipara i membri degli Istituti secolari e delle Società di vita apostolica). Tale indicazione potrebbe, peraltro, essere apposta volontariamente dall'Autorità ecclesiastica anche quando non prescritta dalla legge.*“ (Übers. d. Autors: „Es ist außerdem zu beachten, dass can. 700 CIC die Verpflichtung vorsieht, am Ende des Verwaltungsakts eine Rechtsmittelbelehrung anzubringen, jedoch nur im Fall eines Entlassdekrets eines Religiösen (dem der Codex die Mitglieder der Säkularinstitute und der Gesellschaften des apostolischen Lebens gleichstellt). Ein solcher Hinweis könnte jedoch auch freiwillig von der kirchlichen Autorität angebracht werden, selbst wenn er gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.“)

¹⁸ HILLING, Nikolaus, Einige Anmerkungen zu „tempus utile“ in Canon 35 CIC, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 126 (1954), S. 391–397, hier S. 393.

¹⁹ Vgl. AUMENTA, Ignoranza ed impossibilità ad agire in relazione al computo dei termini perentori (wie Anm. 17), S. 424–427; HILLING, Einige Anmerkungen (wie Anm. 18), S. 392 f.; SOCHA, Hubert, Kommentar zu c. 201, in: MKCIC, Rn. 4.

unmöglich machen,²⁰ oder ein Streik bei der Post kann es unmöglich machen, einen Brief rechtzeitig zu verschicken. Moralische Unmöglichkeit bedeutet, dass die Ausübung oder Geltendmachung eines Rechts nur mit außergewöhnlicher Mühe möglich ist, Anlass zum Ärgernis geben könnte oder Skrupel hervorrufen würde. Wenn beispielsweise ein Streik bei der Post einen Briefversand unmöglich macht, bliebe die Möglichkeit, ein Schreiben an eine kirchliche Behörde oder ein kirchliches Gericht persönlich abzugeben. Moralisch unmöglich wäre dies, wenn die Fahrt dorthin eine außergewöhnlich große Mühe darstellen würde, etwa wenn sie bei großen Diözesen unverhältnismäßig lange dauern würde. In der Literatur werden außerdem moralische Skrupel, gegen die Entscheidung eines kirchlichen Oberen vorzugehen, als Beispiel für eine moralische Unmöglichkeit genannt.²¹ Eine Handlungsunfähigkeit muss tatsächlich gegeben sein, nicht bloß abstrakt. Es reicht beispielsweise nicht der bloße Verweis auf eine Krankheit aus. Es muss vielmehr im Einzelfall nachgewiesen werden, dass eine bestimmte Krankheit in einer konkreten Situation tatsächlich zur Handlungsunfähigkeit geführt hat.²² Handlungsunfähigkeit hemmt den Lauf einer Nutzfrist nur, wenn während der Zeit der Handlungsunfähigkeit der Wille zu handeln gegeben war. Hatte jemand gar nicht die Absicht, ein Recht auszuüben oder geltend zu machen, obwohl er von seinem Recht wusste, kann keine Handlungsunfähigkeit vorliegen.²³

3.3 Nutzfristen im geltenden allgemeinen Kirchenrecht

Ist eine Frist nicht ausdrücklich als Nutzfrist bestimmt, gilt der Grundsatz, dass es sich um eine Einheitsfrist handelt.²⁴ Folgende Fristen sind explizit Nutzfristen:

²⁰ Unabhängig davon, ob es sich um eine Nutzfrist handelt oder nicht, gilt für prozessrechtliche Fristen der Grundsatz: „Fällt der für eine Prozesshandlung bestimmte Tag auf einen gerichtlichen Feiertag, so gilt die Frist als auf den nächsten Werktag verlängert“ (c. 1467). Feiertage innerhalb einer Frist hemmen deren Lauf jedoch grundsätzlich nicht.

²¹ Vgl. AUMENTA, Ignoranza ed impossibilità ad agire in relazione al computo dei termini perentori (wie Anm. 17), S. 431.

²² Vgl. ebd., S. 431 f.; HILLING, Einige Anmerkungen, S. 394; SOCHA, Hubert, Kommentar zu c. 201, in: MKCIC, Rn. 4.

²³ Vgl. HILLING, Einige Anmerkungen (wie Anm. 18), S. 394: „Von einem faktischen Impediment kann nur die Rede sein, wenn dieses in eine Zeit fällt, in der sich der Berechtigte irgendwie mit der betreffenden Angelegenheit beschäftigte und diese nicht vollständig ruhte.“

²⁴ Vgl. AYMANS; MÖRSDORF, Kanonisches Recht (wie Anm. 9), S. 511; MONTINI, G. Paolo, Il tempo utile (can. 201 § 2), in: Quaderni di diritto ecclesiale 16 (2003), S. 81–101; hier S. 87; SOCHA, Hubert, Kommentar zu c. 201, in:

- Präsentation auf ein Kirchenamt (cc. 159, 162)
- Aufschub einer Wahl (c. 165)
- Annahme einer Wahl (c. 177 § 1)
- Bitte um Bestätigung einer Wahl (c. 179 § 1)
- Bitte um Bestätigung einer Wahlbitte (c. 182 § 1)
- Berufung gegen die Erklärung der Unzuständigkeit (c. 1460 § 3)
- Beschwerde gegen die Ablehnung einer Klageschrift (c. 1505 § 4)
- Aktenschluss (c. 1599 § 2)
- Vorlage der Verteidigungsschrift (c. 1606)
- Berufung gegen ein Gerichtsurteil (cc. 1630 § 1, 1634 § 2, 1641 2°)
- Aufschub einer richterlichen Entscheidung (c. 1668 § 2)
- Remonstration gegen einen Einzelverwaltungsakt (c. 1734 § 2)
- Rekurs gegen einen Einzelverwaltungsakt (c. 1737 § 2)
- Klage gegen Einzelverwaltungsakte einer Einrichtung der römischen Kurie bei der Apostolischen Signatur (Art. 74 § 1 *Lex propria STSA*)

In der kanonistischen Literatur wird darüber hinaus implizit von einer Nutzfrist ausgegangen, wenn besondere Gründe dafür sprechen, insbesondere „wenn die Frist im überwiegenden Interesse einer Person ohne entsprechenden Nachteil für eine andere Person oder für die Gemeinschaft gegeben ist“²⁵. So werden insbesondere folgende Fristen implizit als Nutzfristen angesehen:²⁶

- Rekurs gegen ein Entlassungsdekret (c. 700)²⁷
- Nachlass nicht-festgestellter Beugestrafen (c. 1357 § 2)
- Erlöschen des Prozesslaufs (c. 1520)
- Nichtigkeitsbeschwerde (cc. 1623, 1625)
- Weiterverfolgung einer Berufung (c. 1633)

MKCIC, Rn. 5. Davon, dass jede Frist eine Nutzfrist ist, die nicht ausdrücklich als Einheitsfrist gekennzeichnet ist, geht hingegen aus: PINTO, Pio Vito, Commento al Codice di diritto canonico, Rom 1985, S. 108.

²⁵ AYMANS; MÖRSDORF, Kanonisches Recht (wie Anm. 9), S. 511.

²⁶ Vgl. ebd.; MONTINI, Il tempo utile, S. 86; SOCHA, Hubert, Kommentar zu c. 201, in: MKCIC, Rn. 5.

²⁷ So auch PRIMETSHOFER, Bruno, Ordensrecht, Freiburg i. Br. ⁴2003, S. 293.

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (c. 1634)

Im Zweifelsfall liegt die Beweislast bei demjenigen, der eine Frist implizit als Nutzfrist geltend machen möchte.

Von der Nutzfrist zu unterscheiden ist eine Frist, die nicht zu laufen beginnt, solange ein rechtmäßiges Hindernis (*iustum impedimentum*) vorliegt. Ist dieses Hindernis beseitigt, läuft die Zeit kontinuierlich. Zwei Beispiele dafür: Nimmt ein Gewählter seine Wahl nicht an, muss innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Nichtannahme eine neue Wahl durchgeführt werden (vgl. c. 177 § 2). Die Frist beginnt nicht mit der Nichtannahme zu laufen, sondern sie läuft erst, wenn die Nichtannahme bekannt wird, und zwar als kontinuierliche Zeit. Ein Priester, der in das Bischofsamt berufen wurde, muss innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ernennungsschreibens die Bischofsweihe empfangen, wenn er nicht rechtmäßig daran gehindert ist (vgl. c. 379). Falls ein rechtmäßiges Hindernis vorliegt, beginnt die Frist erst nach dessen Beseitigung, und zwar als kontinuierliche Zeit.

Ist eine Frist nicht im Recht festgelegt, sondern wird sie von einer kirchlichen Behörde oder von einem kirchlichen Richter gewährt, kann in dem betreffenden Dekret festgelegt werden, ob es sich um eine Einheitsfrist oder eine Nutzfrist handelt.

3.4 Ausdruck der kanonischen Billigkeit

Dass sich die Nutzfrist im Kirchenrecht bis heute erhalten hat, ist „Ausdruck des gesetzgeberischen Bemühens, den guten Glauben der Kirchenglieder zu schützen“²⁸ und somit Ausdruck der kanonischen Billigkeit (*aequitas canonica*).²⁹ Insbesondere das kanonische Prozessrecht kennt kurze Ausschlussfristen.³⁰ Im kanonischen Recht sollen Härtefälle vermieden werden, in denen jemand sein Recht nicht ausüben oder geltend machen kann, weil er eine Ausschlussfrist aus Unkenntnis oder Handlungsunfähigkeit versäumt hat. Andererseits muss es um der Rechtssicherheit willen Ausschlussfristen geben. Um die rechte Mitte zwischen striktem Recht

²⁸ SOCHA, Hubert, Kommentar zu c. 201, in: MKCIC, Rn. 4.

²⁹ Vgl. weiterführend dazu TIBI, Daniel, *Summum ius, summa iniuria. Zur Ambiguität von Recht und Barmherzigkeit im kirchlichen Recht*, in: Zeitschrift für Kanonisches Recht 3 (2024), DOI: 10.17879/zkr-2024-6128.

³⁰ Vgl. beispielsweise die kurzen Ausschlussfristen von 10 Tagen bei Remonstration (vgl. c. 1734 § 1) und von 15 Tagen bei Rekurs (vgl. c. 1737 § 2) gegen einen Einzelverwaltungsakt.

und Rücksicht auf Unkenntnis oder Handlungsunfähigkeit zu finden, hält das kanonische Recht an der Nutzfrist fest. Der Preis dafür ist ein höherer Aufwand bei der Berechnung einer Nutzfrist. Der Beginn einer Nutzfrist muss eigens ermittelt werden und wird auf den Tag festgelegt, an dem weder Unkenntnis noch Handlungsunfähigkeit gegeben waren. Treten während des Fristlaufs Unkenntnis oder Handlungsunfähigkeit ein, ist das bei der Fristberechnung zu berücksichtigen, und die Frist verlängert sich um jeden Tag³¹, an dem Unkenntnis oder Handlungsunfähigkeit den Lauf hemmen.

4 Entscheidungen der Apostolischen Signatur

Im Folgenden werden fünf ausgewählte Entscheidungen der Apostolischen Signatur besprochen, die sich mit der Nutzfrist befassen.

4.1 Enddekret c. AGUSTONI vom 04.05.1996, Prot.-Nr. 25500/94 CA

In dem Fall, der dem Enddekret c. AGUSTONI vom 04.05.1996, Prot.-Nr. 25500/94 CA,³² zugrunde liegt, geht es um eine Gruppe von Gläubigen, die Rekurs gegen ein Dekret eingelegt haben, mit dem ihre Pfarrkirche geschlossen wurde. Den Rekurs haben sie unter expliziter Berufung auf c. 201 § 2 sowie ihre Unwissenheit hinsichtlich des kirchlichen Prozessrechts erst sechs Monate nach Bekanntgabe des Dekrets eingelegt und damit deutlich nach der Rekursfrist von fünfzehn Tagen, die nach c. 1737 § 2 eine Nutzfrist ist. In diesem Fall hat die Apostolische Signatur Unwissenheit nicht als Grund für die Hemmung des Fristlaufs akzeptiert:

Mirandum prorsus tamen atque est ac parum credibile quod, excitata controversia in foro canonico, recurrentes omiserint exquirere, debita diligentia, notitias de iure vigenti sive a perito in iure canonico sive a competenti auctoritate ecclesiastica. [...] Ceteroquin laicis qui parum noverunt praescripta Codicis Iuris Canonici, dummodo velint, amplissima hodieum praesertim praesto sunt media ut opportunam scientiam circa illa exquirant ac obtineant. [...] Altera ex parte

³¹ Die kürzeste Zeiteinheit für die Fristberechnung nach kanonischem Recht ist der Tag (vgl. c. 202 § 1). Lagen Unkenntnis oder Handlungsunfähigkeit nicht den gesamten Tag lang vor, hemmen sie den Fristlauf trotzdem für einen ganzen Tag, wenn sie den größten Teil des Tages gegeben waren.

³² Enddekret c. AGUSTONI vom 04.05.1996, Prot.-Nr. 25500/94 CA, URL: www.iuscangreg.it/stsa_decisione.php?id_decisione=88, abgedruckt in: *Ius Ecclesiae* 10 (1998), S. 189–195.

nullibi in cann. 1732–1739 statuitur quod ipsa auctoritas ecclesiastica sua sponte notitias dare tenetur circa modum procedendi ad decreta administrativa singularia impugnanda. [...] Qua re onus ipsis incubuit acquirendi necessariam scientiam ut tuta iuxta iuris statuta procederent.³³

Gläubige dürfen sich nicht zu leichtfertig auf Unkenntnis berufen. Sie sind verpflichtet, mit der angemessenen Sorgfalt³⁴ vorzugehen und sich Informationen über das geltende Recht zu beschaffen oder sich an einen kirchlichen Rechtsbeistand zu wenden.

4.2 Enddekret c. AGUSTONI vom 21.06.1997, Prot.-Nr. 26001/95 CA

In dem Fall, der dem Enddekret c. AGUSTONI vom 21.06.1997, Prot.-Nr. 26001/95 CA,³⁵ zu grunde liegt, enthielt das angefochtene Dekret die Rechtsmittelbelehrung, dass ein Rekurs innerhalb von fünfzehn Werktagen möglich ist. Der Rekurrent hat, wie er es aus dem staatlichen Recht seines Landes kannte, Samstage und Sonntage innerhalb der Frist nicht als Werkstage mitgerechnet. Nach kirchlichem Recht hemmen Samstage, Sonntage und Feiertage, die innerhalb einer Frist liegen, weder den Lauf einer Einheitsfrist noch den Lauf einer Nutzfrist. Samstage und Sonntage mitgerechnet wurde der Rekurs zu spät eingelegt, diese Tage nicht mitgerechnet jedoch rechtzeitig. In diesem Fall hat die Apostolische Signatur die Unkenntnis des Rekurrenten über die Fristberechnung im kanonischen Recht als Grund für eine Hemmung des Fristlaufs akzeptiert.

³³ Ebd. Nr. 10 (S. 193 f.). Übers. d. Autors: „Es erscheint wirklich erstaunlich und kaum glaubhaft, dass die Rekurrenten, nachdem der kirchenrechtliche Streit entstanden war, es unterlassen haben, mit der gebotenen Sorgfalt Informationen über das geltende Recht einzuholen, sei es bei einem Fachmann für Kirchenrecht oder bei der zuständigen kirchlichen Autorität. [...] Abgesehen davon stehen heute gerade auch Laien, die mit den Vorschriften des Codex des kanonischen Rechts nur wenig vertraut sind, wenn sie es wünschen, vielfältige und leicht zugängliche Möglichkeiten offen, sich die notwendige Kenntnis darüber zu verschaffen. [...] Andererseits wird in den cc. 1732–1739 nirgends bestimmt, dass die kirchliche Autorität von sich aus verpflichtet wäre, Informationen über das Verfahren zur Anfechtung einzelner Verwaltungsakte bereitzustellen. [...] Daher lag es in der Verantwortung der Betreffenden selbst, sich das erforderliche Wissen anzueignen, um gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzugehen.“

³⁴ Vgl. ebd. Nr. 8 (S. 193): „*Apta enim diligentia necessario requiritur*“. (Übers. d. Autors: „Angemessene Sorgfalt ist notwendig erforderlich“.)

³⁵ Enddekret c. AGUSTONI vom 21.06.1997, Prot.-Nr. 26001/95 CA, URL: www.iuscangreg.it/stsa_decisione.php?id_decisione=464.

4.3 Enddekret c. MUSSINGHOFF vom 03.12.2005, Prot.-Nr. 35758/04 CA

In dem Fall, der dem Enddekret c. MUSSINGHOFF vom 03.12.2005, Prot.-Nr. 35758/04 CA,³⁶ zu grunde liegt, hatte sich ein Pfarrer im Rekursverfahren gegen ein Amtsenthebungsdekret wegen Handlungsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit auf c. 201 § 2 berufen. Die Apostolische Signatur hat in diesem Fall eine Hemmung des Fristlaufs nicht bestätigt:

Cursus terminorum utilium, de quibus supra, in casu haudquaquam interrumpebatur (cf. Can. 201, § 2) ob Rev.di N. condicionem salutis minus firmam, nam illa condicio nullo modo talis fuisse demonstratur ut impedit quominus ipse in procedura amotionis sufficienter agere valeret, uti patet ex epistolis ab eo ad Exc.mum Archiepiscopum datis sive ante sive statim post decretum amotionis latum.³⁷

Krankheit führt nicht in jedem Fall zur Hemmung des Fristlaufs. Es muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass jemand aufgrund einer Krankheit tatsächlich handlungsunfähig war.

4.4 Dekret des *Congressus* vom 31.05.2006, Prot.-Nr. 37106/05 CA

Im Dekret des *Congressus* vom 31.05.2006, Prot.-Nr. 37106/05 CA,³⁸ wird ein weiteres Mal dargelegt, dass Sonntage und Feiertage den Lauf einer Nutzfrist nicht automatisch hemmen. Eine Handlungsunfähigkeit muss im Einzelfall nachgewiesen werden. In diesem Fall war es ein Bischof, der die Frist zur Einreichung einer Klage bei der Apostolischen Signatur falsch berechnet hatte, da er sich an dem in seinem Land geltenden staatlichen Recht orientiert hatte. Von einem Bischof hat die Apostolische Signatur die nötige Kenntnis der Fristberechnung nach

³⁶ Enddekret c. MUSSINGHOFF vom 03.12.2005, Prot.-Nr. 35758/04 CA, URL: www.iuscangreg.it/stsa_decisione.php?id_decisione=55, abgedruckt in: *Ius Canonicum* 52 (2012), S. 237–242.

³⁷ Ebd. Nr. 6 (S. 240). *Übers. d. Autors:* „Der Lauf der oben erwähnten Nutzfrist wurde in diesem Fall keineswegs unterbrochen (vgl. c. 201 § 2) aufgrund des weniger stabilen Gesundheitszustandes des Pfarrers N., denn es wird in keiner Weise dargetan, dass dieser Zustand ihn daran gehindert hätte, im Amtsenthebungsverfahren hinreichend zu handeln, wie dies aus den von ihm an den Erzbischof gerichteten Schreiben sowohl vor als auch unmittelbar nach Erlass des Absetzungsdekrets deutlich wird.“

³⁸ Dekret des *Congressus* vom 31.05.2006, Prot.-Nr. 37106/05 CA, URL: www.iuscangreg.it/stsa_decisione.php?id_decisione=52, abgedruckt in: DANIEL, William L. (Hrsg.), *Ministerium Iustitiae. Vol. II: The Lex Propria and More Recent Contentious-Administrative Jurisprudence of the Supreme Tribunal of the Apostolic Signatura*, Montréal 2021, S. 587–593.

kanonischem Recht erwartet, sodass in diesem Fall eine Hemmung des Fristlaufs wegen Unkenntnis nicht akzeptiert wurde.

4.5 Dekret des Sekretärs vom 11.07.2013, Prot.-Nr. 47709/13 CA

In dem Fall, der dem Dekret des Sekretärs vom 11.07.2013, Prot.-Nr. 47709/13 CA,³⁹ zugrunde liegt, hatte sich der Kläger auf Unwissenheit hinsichtlich der Frist für die Einreichung einer Klage bei der Apostolischen Signatur berufen. Das oberste päpstliche Gericht hat in seiner Entscheidung herausgestellt, dass Unwissenheit nicht vermutet wird (vgl. c. 15 § 2) und im vorliegenden Fall nicht glaubhaft ist, da der Kläger sechs Jahre kanonisches Recht studiert hat.

4.6 Grundsätze in den Entscheidungen der Apostolischen Signatur

Die besprochenen Entscheidungen der Apostolischen Signatur enthalten wesentliche Grundsätze im Zusammenhang mit der Nutzfrist. Unwissenheit wird nicht vermutet und muss in jedem Einzelfall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Von Gläubigen wird eine angemessene Sorgfalt bei der Ausübung und Geltendmachung ihrer Rechte verlangt. Sie müssen die nötigen Informationen einholen und sich bei Bedarf eines kirchlichen Rechtsbeistands bedienen. Die besprochenen Entscheidungen zeigen, dass unterschiedliche Maßstäbe bei der vorauszusetzenden Kenntnis des kanonischen Rechts angesetzt werden müssen. Von einem Bischof oder einem ausgebildeten Kanonisten werden tiefergehende Kenntnisse des kanonischen Rechts erwartet als von Gläubigen, die weder kirchliche Amtsträger noch Fachkanonisten sind. In zwei Entscheidungen ging es um Unwissenheit hinsichtlich der Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen bei der Fristberechnung. In Deutschland und Österreich dürfte das in der Praxis wohl keine Probleme bereiten, da hier staatliches und kirchliches Recht darin übereinstimmen, dass Sonn- und Feiertage innerhalb einer Frist in deren Lauf mitgerechnet werden. Falls Gläubige aus dem staatlichen Recht ihres Landes eine andere Regelung kennen, könnte das Unwissenheit hinsichtlich der Fristberechnung begründen. Krankheit führt nicht in jedem Fall zu Handlungsunfähigkeit. Vielmehr muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass

³⁹ Dekret des Sekretärs vom 11.07.2013, Prot.-Nr. 47709/13 CA, URL: www.iuscangreg.it/stsa_decisione.php?id_decisione=72, abgedruckt in: The Jurist 76 (2016), S. 272–274.

eine Krankheit ein Handeln oder zumindest die Beauftragung eines Anwalts oder Bevollmächtigten tatsächlich unmöglich gemacht hat.

Zusammenfassung und Ausblick

Das kanonische Recht kennt vier Arten von Fristen. Grundsätzlich ist eine Frist eine Einheitsfrist (*tempus continuum*). Der Zeitraum verläuft kontinuierlich und lässt keine Unterbrechung zu. Beim *tempus intermissum* verläuft der Zeitraum ebenfalls kontinuierlich, doch sind im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen Unterbrechungen zugelassen, wobei die Summe der Einzelzeiträume den Gesamtzeitraum der Frist ergeben muss. Das Recht kann festlegen, dass eine Frist nicht zu laufen beginnt, solange ein rechtmäßiges Hindernis (*iustum impedimentum*) vorliegt. Ist das Hindernis beseitigt, läuft die Frist als kontinuierlicher Zeitraum. Von diesen drei Arten von Fristen zu unterscheiden ist die Nutzfrist (*tempus utile*). Ist jemand wegen Unwissenheit oder Handlungsunfähigkeit an der Ausübung oder Geltendmachung eines Rechts gehindert, beginnt eine Nutzfrist nicht zu laufen. Hat der Fristlauf einer Nutzfrist begonnen, verläuft der Zeitraum nicht zwangsläufig kontinuierlich. Treten während des Fristlaufs einer Nutzfrist Unwissenheit oder Handlungsunfähigkeit ein, wird der Fristlauf gehemmt und die Frist verlängert sich entsprechend. Wer sich auf Unwissenheit oder Handlungsunfähigkeit beruft, trägt die Beweislast dafür. Unwissenheit kann nicht vorausgesetzt werden und muss in jedem Einzelfall nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Gläubige dürfen sich nicht zu leichtfertig auf die Unkenntnis des kanonischen Rechts berufen. Sie sind bei der Ausübung oder Geltendmachung ihrer Rechte zu einer angemessenen Sorgfalt verpflichtet und müssen sich die nötigen Informationen beschaffen oder sich eines kirchlichen Rechtsbeistands bedienen. Handlungsunfähigkeit kann physischer oder moralischer Art sein, d. h. es muss die tatsächliche Unfähigkeit zum Handeln nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden oder zumindest, dass ein Handeln nur mit außergewöhnlicher Mühe möglich ist, Anlass zum Ärgernis geben könnte oder Skrupel hervorrufen würde. Insbesondere Krankheit führt nicht pauschal zu Handlungsunfähigkeit. Es muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass eine Krankheit ein Handeln oder zumindest die Beauftragung eines Anwalts oder Bevollmächtigten tatsächlich unmöglich gemacht hat. Außerdem muss ein grundsätzlicher Wille zum Handeln vorhanden gewesen sein. Das Prinzip der Nutzfrist geht auf römisches Recht zurück und hat sich

im kanonischen Recht bis heute erhalten. Es ist Ausdruck der kanonischen Billigkeit. Einem Gläubigen soll die Ausübung und Geltendmachung seiner Rechte tatsächlich ermöglicht werden, und Unwissenheit oder Handlungsunfähigkeit sollen ihn nicht daran hindern. Der Preis dafür ist ein größerer Aufwand bei der Fristberechnung. Der Beginn und Ablauf einer Frist müssen im Einzelfall eigens ermittelt werden. Außerdem muss beurteilt werden, ob jemand mit der angemessenen Sorgfalt vorgegangen ist und ob ein bestimmter Umstand ein Handeln tatsächlich unmöglich gemacht hat. Das erschwert und verzögert ein Verfahren. Es gibt daher in der Literatur die Ansicht, dass die Nutzfrist „gewissermaßen als ein fossiles Stück der Vergangenheit erscheint, das im kanonischen Recht noch das Gnadenbrot für seine früher geleisteten Dienste genießt“.⁴⁰ Daraus resultiert die Forderung, das Rechtsinstitut der Nutzfrist abzuschaffen und durch das Prinzip des *iustum impedimentum* zu ersetzen:

„Ohne Zweifel ist die Formel des *iustum impedimentum* der des *tempus utile* vorzuziehen, da bei ihr die Berechnung wesentlich erleichtert und der Berechtigte mehr zur Ausführung seiner Handlung angespornt wird. De lege ferenda wäre daher wohl der Wunsch berechtigt, daß die Formel des *tempus utile* durch die des *impedimentum iustum* ersetzt werde.“⁴¹

Beim *iustum impedimentum* ist lediglich zu bestimmen, ob ein Hindernis den Beginn der Frist hemmt. Sind alle Hindernisse beseitigt und hat die Frist zu laufen begonnen, wird der Fristlauf nicht mehr unterbrochen. Das würde zweifellos zur Verfahrensvereinfachung beitragen. Doch soll hier trotzdem für die Beibehaltung der Nutzfrist als eine dem kanonischen Recht eigene Besonderheit zur Umsetzung der kanonischen Billigkeit argumentiert werden. Der Wert der Nutzfrist liegt nicht in ihrem Beitrag zur Verfahrensvereinfachung, sondern in der Umsetzung des Grundsatzes der kanonischen Billigkeit, die über die strikte Einhaltung von Fristen hinausgeht und für eine gerechte Rechtsanwendung sorgen soll. So wird sichergestellt, dass ein Fristversäumnis einem Gläubigen nicht aufgrund unverschuldeter Umstände zum Nachteil gereicht. Die strengen Kriterien, die an Unwissenheit oder Handlungsunfähigkeit gestellt werden, tragen dazu bei, die rechte Mitte zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit durch strikte Rechtsanwendung zu erreichen.

⁴⁰ HILLING, Nikolaus, Einige Anmerkungen (wie Anm. 18), S. 395.

⁴¹ Ebd.